

# Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr.  
18

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen monatl. 60 Pfg., mal Teuerungszahl des Börsenvereins der Buchhändler.

Köln, den 6. September 1924

Hauptgeschäftsstelle: Venloer Wall 9. Fernspr. Anno 8638. Postfach-Konto Köln 18937.

12.  
Jahrg.

Der Mensch, der zu schwankenden Zeiten auch schwankend gesinnt ist, der vermehrt das Übel und breitet es weiter und weiter! Aber wer fest auf den Sinn beharret, der bildet die Welt sich!

Goethe.

## Selbsthilfeorganisationen.

Immer und immer wieder, muß den heulichen Arbeitnehmern gesagt werden, alle Hilfe von außen, seitens der Gesetzgebung, der Regierungen muß und wird versagen, wenn sie sich nicht selbst helfen. Unser Glück und Wohlergehen ist zum guten Teil in unsere eigenen Hände gelegt. Leider fehlt die volle Erkenntnis dieser Wahrheit bei so manchen. Trotz der unbekanntesten Erfolge der Gewerkschaften, die von den Arbeitgebern besser gewürdigt werden, wie von so vielen Arbeitnehmern, — der harte u. scharfe Kampf der Arbeitgeber gegen das Schlichtungswesen, die gefährliche Beschränkung der Arbeitszeit, Tarifverträge und die Gewerkschaften überhaupt beweist dieses — finden wir immer eine Gleichgültigkeit ihnen gegenüber, die schwerlich zu verstehen ist. Die furchtbare Inflation, die es fast unmöglich machte, eine Sache oder Leistung richtig im Werte zu bestimmen, hat bei vielen dazu geführt, in der Gewerkschaft nur einen Lohnbewegungsautomaten zu erblicken. Sie geben sich auch keine Mühe, das eigentliche Wesen und die Ziele der Bewegung kennen zu lernen. Deshalb ist es verständlich, wenn zur Zeit das Interesse so mancher Arbeitnehmer erlahmt, weil bei einer stabilen Währung die Arbeiten und Erfolge der Gewerkschaften nicht mehr automatisch in den Gesichtskreis der geistig etwas trägen Masse treten.

Eine ungeheure Arbeit ist in der deutschen Arbeiterbewegung, insbesondere in der christlichen Gewerkschaftsbewegung geleistet worden, um den Arbeitnehmern erst einmal Selbstvertrauen, Vertrauen auf die eigene Kraft zu geben. Sie kann stolz sein auf ihre Erfolge in der Bildungsarbeit. Durch die Beschäftigung mit volkswirtschaftlichen, staatsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen eröffneten sich dem Strebsamen Ausblicke in die Zusammenhänge im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben, die ihm bisher verwehrt

waren. Was vordem der Arbeiterschaft als ein undurchsichtiges wirres Knäuel erschien, dessen Lösung als den anderen Ständen vorbehalten galt, zeigte sich nachher in einem ganz anderen Lichte. Die Arbeitnehmer, wenn auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil, erkannten die Ursachen für die vielen Mißstände. Mit diesem Erkennen wuchs das Bestreben, selbst an der Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuarbeiten.

Naturgemäß ist es nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Mitgliedern, der sich zu der vollständigen Erkenntnis von der Notwendigkeit der Selbsthilfe durchgerungen hat, die klar erkennen, das alle Hilfe von außen versagen muß, wenn nicht bei denjenigen, denen geholfen werden soll, der ernsthafte Wille besteht, sich selbst zu helfen. Diese sind es dann auch, die die gewerkschaftliche Organisation nicht als ein Geschäft oder eine Aktiengesellschaft, an der sie stille Teilhaber sind, ansehen, sondern sich selbst als ein Stützband betrachten. Sie empfinden den Vorwurf, „der Verband hat versagt“, als gegen sich selbst gerichtet, da sie sich verantwortlich fühlen für das Werk, das sie selbst geschaffen und auch mitteilen.

Im Gegensatz hierzu stehen alle jene Mitglieder, die bewußt oder unbewußt ihrem Verband nach rein kapitalistischen Gesichtspunkten bewerten und nach dem beurteilen, was sie an persönlichen und materiellen Vorteilen, ohne jede aktive Mitarbeit, durch ihn erreicht haben.

Bei dieser Einstellung ist es schließlich auch verständlich, wenn zur Zeit der wirtschaftlichen Krise, wo sich die Mißstände haushoch aufbäumen, die Erfolge in gewünschtstem Umfange ausbleiben.

Soll der soziale Aufstieg der Arbeitnehmer ein stetiger sein, von weiteren Rückschlägen möglichst verschont, dann ist erste Voraussetzung eine mehr persönliche Anteilnahme und Mitarbeit an der Lösung der uns gestellten Aufgaben, seitens aller Mitglieder. Es muß Schluß gemacht werden mit dem Verhalten so vieler, die bei größter persönlicher Passivität nicht genug schimpfen und nörgeln können, über den angeblichen Mangel an Aktivität der Gewerkschaften, die sie selbst bilden und sich gewissermaßen dadurch selbst verhöhnen.

Wenn alle Mitglieder nur selbst beherzt in die Speichen fassen würden, bestände die bestimmte Aussicht, den sozialen Karren wieder aus dem Dreck herauszuführen. Damit kämen die Klagen über die Gewerkschaften am ehesten zum verstummen.

## Der Kampf um den Urlaub.

Seit jeher galt es bei verschiedenen Schichten als selbstverständlich, regelmäßig jedes Jahr eine zeitlang mit der täglichen Beschäftigung auszusehen. Wohlhabende Kreise besuchten die Bäder und Luftkurorte, wohl weniger, um die angegriffene Gesundheit wieder herzustellen oder Erholung zu suchen, sondern weil es zum guten Tone gehört, die gesellschaftlichen Veranstaltungen an diesen Orten mitzumachen, oder aber um heiratsfähigen Töchtern und Söhnen Gelegenheit zu geben, passende Bekanntschaften anzuknüpfen.

Von andern Gesichtspunkten wurde der Urlaub für verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern beurteilt. Die Erfahrung hatte gezeigt, welche wohltätige Wirkungen eine längere Unterbrechung der Werktagarbeit, eine Erholungsphase, für Körper und Geist hatten. Die Arbeitsfreude und Leistungsfähigkeit wurde durch den gewährten Urlaub gehoben. Staat, Gemeinden und auch private Unternehmer haben längst empfunden, daß ein regelmäßig gewährter Urlaub unter Fortzahlung des Gehaltes, zwar eine momentane Belastung darstellt, die aber durch größere Arbeitslust und bessere Leistungen im Laufe des Jahres mehr wie aufgehoben wurde. Also auch rein wirtschaftlich betrachtet stellte sich der gewährte Urlaub nicht als Verlust dar. Der Urlaub für Beamte und Angestellte der öffentlichen Körperschaften und auch vieler Privatbetriebe galt daher schon in Vorkriegszeiten als eine Selbstverständlichkeit.

Eine Ausnahme wurde nur bei den unteren Angestellten und den Handarbeitern gemacht. Die Verweigerung der Gleichberechtigung kam auch in diesem Punkte zum Ausdruck. Die erste Bresche in diese Anschauung wurde seitens des Reiches und der Gemeinden gelegt, die nicht zulezt auf Drängen der Gewerkschaften dazu übergingen, ihren sämtlichen Arbeitnehmern einen jährlichen Urlaub zu gewähren. Selbstverständlich, den damaligen Anschauungen entsprechend, sein proportional, bei hohem Einkommen ein längerer Urlaub, bei geringem Lohne nur ein paar Tage. Doch das Eis war gebrochen. Im Prinzip wurde auch dem Handarbeiter das Recht auf ein paar Tage Ausspannung zuerkannt. Allgemein fand die Gewährung von Ferien erst nach der Umwälzung, nach Kriegsende, statt. In den noch 1918 abgeschlossenen Tarifverträgen ist fast ausnahmslos die Urlaubsgewährung vorgesehen. Für unsere Kollegenschaft wurde in dieser Zeit auch der bisherige gewaltige



**Die Hausinssteuer.**

Wenn schon die alte Wohnungsbauabgabe in ihrer hohen Form sozial ungerecht wirkte, so die neue Hausinssteuer umso mehr. Das Wohnungsbauabgabengesetz hat wenigstens die Mäßigkeit der Beiträgen von der Steuer in Fällen vor, wo sie besonders sozial ungerecht wirkte. Bei der Hausinssteuer ist eine Befreiung überhaupt nicht vorzusehen, nur kann in besonderen Fällen vom Hausbesitzer eine Stundung beantragt werden. In einer amtlichen Verlautbarung hierzu heißt es: „Wie die zahlreichsten an die Veranlagungsbehörden gerichteten Eingaben zeigen, besteht über den Charakter der Hausinssteuer noch immer nicht die wünschenswerte Klarheit. Die Hausinssteuer wird, worauf schon wiederholt hingewiesen worden ist, in der Form eines Zuschlages zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen erhoben, sie ist daher, ebenso wie die eigentliche Grundvermögenssteuer eine auf dem Grundstück selbst ruhende Last. Steuerpflichtiger ist bei beiden Steuern der Eigentümer des Grundstücks; nur er kann von den gesetzlichen Rechtsmitteln Gebrauch machen, und nur er kann bei den Veranlagungsbehörden Anträge stellen. Gleichzeitig mit der Einführung der Hausinssteuer mußten die Mieten erhöht werden, um die Eigentümer von Mietshäusern in den Stand zu setzen, die ihnen als Grundvermögen auferlegte Steuer tragen zu können. Die Erhöhung der Mieten geschah bisher in der Art, daß ein der Hausinssteuer entsprechender Betrag als Mietsbefreiung auf die Miete umgelegt wurde. Vom 1. Juli an fällt aber die besondere Umlegung dieser der staatlichen Hausinssteuer entsprechenden Beträge fort. Der Hauseigentümer erhält viel mehr einen bestimmten Mietbetrag, aus dem er neben den übrigen Betriebskosten auch die auf dem Grundstück ruhenden staatlichen Abgaben zu decken hat.“

Aus all diesem ergibt sich, daß die Mieter mit der staatlichen Hausinssteuer an sich nichts zu tun, daß sie vielmehr wie vor dem Krieg nur Miete zu zahlen haben. Es folgt hieraus weiter, daß die Mieter auch keine Anträge auf Befreiung von der Hausinssteuer stellen können. Als ein Mieter infolge seiner schlechten finanziellen Verhältnisse im Einzelfalle teilweise nicht in der Lage, dem Hauseigentümer die erhöhte Miete voll zu entrichten und kommt er deswegen mit der Zahlung bei dem Hauseigentümer in Verzug, so wird dieser die Hausinssteuer nicht in vollem Umfange aus der eingenommenen Mieten zahlen können. Dem Hauseigentümer ist für solche Fälle die Möglichkeit gegeben, unter Anführung der Gründe, aus denen der Mieter die erhöhte Miete nicht

Ergebnis war, daß den Betriebsratsmitgliedern jede Abwesenheit von der Arbeit ohne Lohn gekürzt wurde. Eine deshalb geführte Klage wurde abgewiesen, weil gegen vorgenanntes Rundschreiben kein Einspruch erhoben worden ist.

2. Fall II: Die Wahlperiode eines Betriebsrates ist abgelaufen. Da keine Tätigkeit dem Arbeitgeber unangenehm war, läßt er den Betriebsrat ruhen und hat ihm, daß er eigentlich ein neuer Betriebsrat gewählt werden müsse. Aber das ist ja nicht notwendig, wenn der alte Betriebsrat weiter im Amt bleibt. Er betrachtet den bisherigen Betriebsrat weiterhin als den Vertrauensmann der Arbeiterschaft und wenn etwas vorliege, könne man das ja miteinander besprechen. Der Betriebsrat erfreut, von seinem Arbeitgeber so freundlich behandelt zu werden, verzichtet auf eine Neuwahl.

Kurze Zeit darauf erfolgt die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes, der jedoch nicht damit einverstanden ist und Einspruch erhebt. Im Termin erklärt der Arbeitgeber, daß ein Betriebsrat nach dem B.R.G. in keinem Betriebe nicht besteht, weil nach der abgelaufenen Wahlperiode des alten Betriebsrates eine Neuwahl nicht stattgefunden habe. Zwar habe

Arbeitgeber, die Abschaffung oder aber eine wesentliche Kürzung der Ferien verlangt wurde. In manchen Fällen ist das Ziel auch teilweise erreicht worden.

Selbstverständlich bleibt diese Bewegung in der Privatindustrie und den Gewerben nicht ohne Einfluß auf die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen. Die Anträge des Arbeitgeberverbandes der deutschen Gemeinden- und Kommunalverwaltungen zu den Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages zeigten ganz deutlich die Absicht. Wenn es ihm nicht gelungen ist, in dieser Beziehung wesentliche Verschlechterungen für die Arbeitnehmer durchzusetzen, und die alten Urlaubsbestimmungen wieder in den neuen M. V. T. aufgenommen sind, dann nicht deshalb, weil sie sich für ihre Anträge nicht genügend eingesetzt haben, sondern weil der Einfluß der Gewerkschaften auf die Stadtverwaltungen und die öffentliche Meinung noch stark genug war, um diese geplanten Verschlechterungen zu verhindern. Geht aber die Entwicklung im privaten Gewerbe so weiter, dann werden auch die Anträge auf Abbau des Urlaubs in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen bestimmt wiederkehren. Dafür wird der Einfluß der Unternehmer und ihrer Organisationen bei den Stadtverwaltungen usw. schon eintreten.

Aber weil es sich hier um einen recht wichtigen und bedeutungsvollen sozialen Fortschritt handelt, der für die Arbeiterschaft mehr als einige Tage Befreiung von der täglichen Arbeit bedeutet, und wo es sich darüber hinaus um ein Stück Gleichberechtigung handelt, durch das auch im Arbeiter das Menschentum anerkannt wird, werden wir ihn mit Zähnen und Klauen verteidigen müssen.

Die Leitungen der Gewerkschaften wissen, um was es sich handelt. Die Mitglieder aber sind hiermit gewarnt. Auch sie müssen bis zum letzten Mann durch ihre Treue zum Verbands für die Erhaltung dieses bedrohten sozialen Fortschritts einstehen.

Vieles um so mehr, als die Urlaubsfrage an sich von geringem Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Unternehmungen ist, aber dafür eine um so größere kulturelle und soziale Bedeutung hat.

Unterschied in der Dauer der Ferien für höhere Beamte und Arbeiter gemildert.

Leider scheint es aber, als wenn die soziale Reaktion der letzten Zeit sich auch der Urlaubsfrage allein entscheidend annehmen wolle. Anscheinend haben sich alle die, die geglaubt haben, die deutschen Unternehmer hätten sich innerlich umgestellt, indem sie dem Arbeiter, auch als Mensch voll anerkennen würden, geirrt. Eine Würdigung der Urlaubsfrage vom kulturellen Gesichtspunkte aus findet in diesen Kreisen fast gar nicht mehr statt.

Bezeichnend hierfür ist das Vorgehen des Dr. Weisinger, eines der ersten Führer im Arbeitgeberlager, der versucht nachzuweisen, daß alle die gewährten Ferientage einen Verlust des Ertrages von genau so vielen Arbeitstagen für die deutsche Wirtschaft bedeute. Hier haben wir wieder die alte Denkweise des Kapitalismus, der die Arbeitskraft nur als eine Ware betrachtet und den Arbeiter nicht als Mensch anerkennen will. Genau wie in der Beurteilung der Arbeitszeit und der Lohnfrage glaubt man auch hier, durch eine schematische leeren Berechnungsart den Nachweis führen zu können, die Produktion läßt sich nur dadurch heben und verbilligen, indem man durch mechanische Maßnahmen den Arbeitnehmer zwingt, soviel Stunden und Tage im Betriebe zu verweilen. Diese Rechnung kann aber deshalb nicht stimmen, weil die deutsche Arbeiterschaft sich eine Behandlung als Kuli nicht mehr gefallen läßt und auch in der Lage ist, sich gegen diese Maßnahmen zu schützen. Wenn wir der Ursache nachgehen, warum in unserem Wirtschaftsleben die großen sozialen Kämpfe mit ihren nach Milliarden zählenden verlorenen Arbeitsstunden, stattfinden, dann stoßen wir immer wieder auf diese materialistische Einstellung des Unternehmertums, das nur Ziffern und tote, aus Materie hergestellte Faktoren, aber keine Menschen kennt. Hiergegen uns zu wehren ist nicht nur unser gutes Recht als Arbeitnehmer, sondern auch Christenpflicht.

Leider scheint es so, als wenn die soziale Reaktion sich auch der Urlaubsfrage bemächtigen wolle. In den letzten Monaten haben fast keine Tarifverhandlungen für die private Industrie und das Gewerbe stattgefunden, bei denen nicht seitens der

**Zum Nachdenken.**

Aus dem praktischen Leben seien nachstehende Fälle angeführt, welche die Kollektivist zum Nachdenken veranlassen können.

Die Arbeiterschaft hat in den letzten 10 Jahren eine Reihe Rechte übertragen erhalten, welche sie leider nicht in vollem Umfange zu schützen weiß, sonst würde sie dem Wackwillen der Unternehmer ganz anderen Widerstand entgegenzusetzen und sich den gewerkschaftlichen Organisationen anschließen.

In einigen Beispielen soll der Nachweis geführt werden, daß ein Teil der Arbeiterschaft auf die Wahrung seiner Rechte freiwillig verzichtet und dadurch den Unternehmern den Beweis erbringt, daß sie entweder diese Rechte gar nicht wünsch oder aber nichts damit anzufangen weiß. Beides ist gleich gefährlich und führt die Unternehmer in ihrer Forderung, Abbau der Arbeiterrechte, wie Betriebsrätegesetz, Schlichtungsordnung, Verordnung über die Arbeitszeit usw.

Zum Beweise des Gesagten einige Beispiele.  
1. Fall I. Ein Arbeitgeber erklärt an die Betriebsräte keines Unternehmens ein Rundschreiben, worin unter anderem folgendes steht:

1. Ohne Urlaub darf kein Betriebsratsmitglied seine Arbeit verlassen.
2. Verlassen der Arbeit ohne Urlaub gilt als unbefugt und kann die bekannten Folgen nach sich ziehen.
3. Wenn ein Betriebsratsmitglied seine Arbeit verläßt, so hat es bei dem zuständigen Ingenieur Urlaub nachzusuchen, wobei der Grund für die beantragte Urlaubung anzugeben ist. Unter
5. heißt es dann weiter:  
Hält der zukünftige Ingenieur den Urlaub nicht für notwendig, so kann er ihn ablehnen. Es gilt dann das in 2. Gesagte.

Auf gut deutsch heißt das, der Betriebsrat hat jede Tätigkeit zu unterlassen, vorausgesetzt, daß nicht der Arbeitgeber es ausdrücklich wünscht. Auf eine an mich ergangene Anfrage des Betriebsrats erwiderte ich, daß man die Sache dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung unterbreiten solle, da m. E. eine unzulässige Beschränkung der Betriebsratsfähigkeit vorliegt. Leider ist dies nicht geschehen. Das



nicht zahlen kann, den Antrag auf Stundung eines entsprechenden Teiles der Hauszinssteuer bei den Bürgermeisterei zu stellen."

Wo mit anderen Worten, der Staat befreit die Hausbesitzer als Steuereinnahmer, der für den Betrag der Hauszinssteuer haftbar ist, und so, da er sie selbst nicht zahlen kann, bei den Mietern eintreiben muß und soll. Ist nun ein armer Teufel nicht in der Lage, die Steuer, die heute zum größten Teile zur Deckung der allgemeinen Aufkosten des Staates und der Gemeinden dient, und nur zum geringeren Teile dem Wohnungsbau, zu zahlen, muß er keine Not dem Hausherrn offenbaren, der Stundung beantragen kann. Auf alle Fälle bleibt der Mieter Schuldner beim Hausherr. In der Praxis aber ist der Hausherr ein viel tüchtigerer Gerichtsvollzieher als der Steuerbeamte, weil ihm ganz andere Mittel zur Verfügung stehen, Zahlungen zu erzwingen, die der Gerichtsvollzieher niemals erreichen würde. Er wird auch in manchen Fällen schon deshalb Gebrauch von diesen Mitteln machen, um sich der lästigen Arbeit, Stundungsanträge zu stellen, zu entziehen. Wie aber wird diese Schuldnechtschaft erst wirksam, wenn die freie Wohnungswirtschaft erst wieder einzuführen sollte? Arme, kinderreiche Familien hätten dann nur noch die Aussicht, von der Polizei ein Obdach angewiesen zu erhalten.

Aus Furcht vor all diesen Folgen wird heute fast durchweg die Mietzinssteuer vollständig bezahlt, auch dann, wenn darunter die bescheidensten Ansprüche an Leben leiden müssen und chronische Unterernährung ganzen Familien die notwendige Folge ist.

Darin liegt eben das Unsoziale der Mietzinssteuer, daß sie keine Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Steuerzahlers nimmt, auch den Vermisten unerbittlich zum Steuern zahlen anhält. Wenn die übrigen Steuern, insbesondere Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Wertzuwachssteuer, Luxussteuer usw. mit der nämlichen Unerbittlichkeit eingezogen würden von allen Steuerpflichtigen, dürfte sich die Hauszinssteuer wohl erübrigen.

### Evangelisch-soziale Führertagung.

Die Soziale Botschaft des Evangelischen Kirchentages ist mit freudiger Begeisterung insbesondere von der Arbeitererschaft, so weit diese bewußt auf evangelisch-christlichem Boden steht, aufgenommen worden. Es gilt nunmehr, die praktischen Folgerungen aus der Sozialen Botschaft zu ziehen. Diesem Zweck diene eine Tagung der führenden Persönlichkeiten in der Sozialen Bewegung, die Anfangs August in Bethel bei Bielefeld stattfand. Neuherrst hat befehligt von leitenden Persönlichkeiten der evangelisch-sozialen Bewegung, insbesondere von evangelischen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften, beschäftigt sich

die Tagung mit der sozialen Aufgabe des evangelischen Volkes" und mit der evangelischen Arbeiterbewegung.

Der Referent zur ersten Frage, Dr. Mumm, hob nachdrücklich hervor, daß das deutsche Volk in die Schmach gekommen sei durch seine soziale Zerrissenheit. Soziale Aufgabe des evangelischen Volkes sei die Erfüllung seiner Kirche mit durchflutendem Leben. Für die Durchführung jeder christlichen und sozialen Politik aber sind Evangelische und Katholiken aufeinander angewiesen. Es gibt keine deutsche Volksgemeinschaft ohne friedliche Gemeinschaftsarbeit beider Konfessionen. Zum zweiten Thema sprach Gewerkschaftssekretär Duden. Seine Forderungen gipfelten in der Stärkung und Zusammenarbeit von evangelischen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften.

Die Tagung nahm unter andern auch eine Entschliebung an, die auch zur Gewerkschaftsfrage Stellung nimmt und belagt: „Die äußerst zahlreich von Angehörigen verschiedenster Volksschichten besuchte evangelische Führertagung in Bethel sieht zur Verwirklichung der Sozialen Botschaft des Deutsch-evangelischen Kirchentages die Stärkung der evangelischen Arbeitervereine und der christlich-nationalen Gewerkschaften als eine Notwendigkeit an. Sie fordert daher alle evangelischen Arbeitnehmer auf, sich zur Wahrung ihrer kulturellen und religiösen Interessen den evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen, und zur Geltendmachung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Belange den interkonfessionellen christlich-nationalen Gewerkschaften anzuschließen. Nur durch positive Mitarbeit in den evangelischen Arbeitervereinen und christlich-nationalen Gewerkschaften kann sich die evangelische Arbeitnehmererschaft allenthalben die ihr gebührende Berücksichtigung verschaffen. Vor der Gründung konfessioneller Gewerkschaften warnt die evangelische Führertagung aus Gründen des Arbeiter- und Staatsinteresses eindringlich.“

Diese Entschliebung wurde gegen zwei Stimmen, von Mitgliedern evangelischer Arbeitervereine, die gleichzeitig „gelben“ Berufsverbänden angehören, angenommen. Die Entschliebung und Geschlossenheit, mit der die Tagung für die christlich-nationalen interkonfessionellen Gewerkschaften und gegen die evangelischen Gewerkschaften sowie die gelben vaterländischen Berufs- und Wertvereine eintrat, zeigte klar, was von den Tendenzmeldungen der Gelben über eine starke Abplittierung evangelischer Kreise von den christlichen Gewerkschaften zu halten ist.

Der alte Betriebsrat weiter als Vertrauensmann der Arbeitererschaft anerkannt aber daraus Rechte aus dem B.N.G. herzuleiten ginge doch nicht an. Darauf entschied das Arbeitsgericht: Die Klage wird abgewiesen, weil ein, dem Gesetz entsprechender Betriebsrat nicht vorhanden ist.

3. Fall: Der Betriebsrat eines Unternehmens unterläßt, nachdem seine Zeit abgelaufen ist, das Wahlprotokoll für die Neuwahl zu erlassen, leht aber keine Tätigkeit. Es besteht also überhaupt kein Betriebsrat. Gegenständig von Arbeitsstreitigkeiten leht der Arbeitgeber jede Einmischung und Mitwirkung aus den Reihen der Arbeitererschaft und der Gewerkschaften ab mit dem Begründen, daß eine gesetzliche Arbeitervertretung nicht vorhanden sei.

Die Arbeitererschaft, mittlerweile zu der Aebereung gekommen, daß es für sie nachteilig sein könne, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, beantragt beim Arbeitsgericht, er solle einen Wahlvorstand ernennen, damit ein neuer Betriebsrat gewählt werden könne. Der Arbeitgeber leht jedoch ab und unterbreitet den Streitfall der Gewerbeinspektion und diese entließ wie folgt: Nachdem ein Betriebs-

rat nach der abgelaufenen Tätigkeit des früheren nicht mehr gebildet wurde, besteht eine gesetzliche Arbeitervertretung nicht. Seitens der Arbeitererschaft ist gegen diesen Zustand Einspruch nicht erhoben worden, sodak, um einen neuen Betriebsrat zu bilden, erst ein derartiges Verlangen der gesamten Arbeitererschaft bei dem Regierungspräsidenten als Demobilisationskommissar gestellt werden mühte.

Als das geschehen war, konnte ein neuer Betriebsrat gewählt werden. Was die Arbeitererschaft aber in der Zwischenzeit an Vorteilen und Aufsehen einbühte hatte, war nicht mehr aufzuholen.

4. Fall: Ein großes in Deutschland sehr bekanntes Unternehmen hat bisher noch alle Schlichtungsversuche des Schlichtungsausschusses abgelehnt und bei Verbindlichkeitsklärung durch Erhebung der Klageinstanz am Gewerbebew. Landgericht ein obliegendes Urteil erlangt, weil vom Betriebsrat die Bestimmungen des § 29 B.N.G. (Verhandlung des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber vor Anrufung des

Schlichtungsausschusses), nicht befolgt worden sind. Trotz dieses wiederholten Behweides war der Betriebsrat bis heute noch nicht zu bewegen, die Bestimmungen des § 29 B.N.G. einzuhalten, weil er der Auffassung ist, der Arbeitgeber erscheine ja doch nicht zur Betriebsratsführung. Zu dem Gesagten sei zum Schluß noch folgendes hinzugefügt: Bei Kamhaftmachung von Arbeitervertretern zu Schlichtungsausschüssen, Gewerbegerichten, Arbeitsnachweisen, Krankenkassen usw. leht immer der größte Teil der voranschlagenden Kollegen aus völlig belanglosen Gründen ab. Es ist schwer in solchen Fällen die entsprechende Anzahl geeigneter Vertreter zusammen zu bringen, dadurch erbringt die Kollegenschaft immer wieder den Beweis, daß sie sich der Bedeutung ihrer Arbeiterrechte garnicht bewußt ist.

Wenn das Errungene erhalten und weiter ausgebaut werden soll, dann ist unbedingt notwendig, daß die Rauberei und Gleichgültigkeit innerhalb der Arbeitererschaft aufhört. Ein gesundes Streberium muß vorhanden sein und jeder muß freudig mitarbeiten am Aufstieg der unteren Volksschichten zum Wohle seiner selbst und des gesamten Volkes.

## Arbeiterbewegung.

„Die Christlichen machen nicht mit.“ Unter dieser Ueberschrift geht eine Notiz durch die freie Gewerkschaftspress, durch die der Anschein erweckt wird, als ob die christlichen Gewerkschaften nicht gewillt seien, für die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag durch die deutsche Regierung einzutreten. Die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu dieser Frage ist eine sehr eindeutige. Sie treten geschlossen für die Ratifizierung des Abkommens ein. Nur in bezug auf die von den Genossen angeregte Volksabstimmung nehmen sie eine andere Haltung ein. Sie erachteten die gegenwärtige Zeit, solange nicht das Londoner Abkommen unter Dach und Fach gebracht ist und die gegenwärtige Wirtschaftskrise, die in erster Linie eine Kreditkrise ist, nicht für eine Volksabstimmung geeignet.

Inzwischen haben ja auch die freien Gewerkschaften sich diesen rein sachlichen Bedenken nicht widersehen können. Die Frage ist doch zu ernst, um sie lediglich vom agitatorischen Gesichtspunkte aus zu beurteilen und zu behandeln. Jedenfalls sind die Aussichten, durch ein Reichsarbeitsrecht die Arbeitszeitfrage zu lösen, für die deutschen Arbeitnehmer viel günstiger als durch einen Volksstreich, dessen Ausfall nicht mit Bestimmtheit vorausgele-

ben sind. Trotz dieses wiederholten Behweides war der Betriebsrat bis heute noch nicht zu bewegen, die Bestimmungen des § 29 B.N.G. einzuhalten, weil er der Auffassung ist, der Arbeitgeber erscheine ja doch nicht zur Betriebsratsführung.

Zu dem Gesagten sei zum Schluß noch folgendes hinzugefügt: Bei Kamhaftmachung von Arbeitervertretern zu Schlichtungsausschüssen, Gewerbegerichten, Arbeitsnachweisen, Krankenkassen usw. leht immer der größte Teil der voranschlagenden Kollegen aus völlig belanglosen Gründen ab. Es ist schwer in solchen Fällen die entsprechende Anzahl geeigneter Vertreter zusammen zu bringen, dadurch erbringt die Kollegenschaft immer wieder den Beweis, daß sie sich der Bedeutung ihrer Arbeiterrechte garnicht bewußt ist.

Wenn das Errungene erhalten und weiter ausgebaut werden soll, dann ist unbedingt notwendig, daß die Rauberei und Gleichgültigkeit innerhalb der Arbeitererschaft aufhört. Ein gesundes Streberium muß vorhanden sein und jeder muß freudig mitarbeiten am Aufstieg der unteren Volksschichten zum Wohle seiner selbst und des gesamten Volkes.



werden kann. Zudem hat die Kastifizierung des Washingtoner Abkommens für die eigentliche Arbeitszeit längst nicht den praktischen Wert wie ein Arbeitszeitgesetz. Wir verweisen auf den Artikel „Wirtschaftspolitische Streitfragen“ in der vorigen Nummer unseres Organes, in dem die Stellung der christlichen Gewerkschaften gekennzeichnet ist.

### Herbstkundgebungen und Veranstaltungen des Gesamtverbandes.

Gemäß Beschluß des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vom 20. Juli finden im Oktober d. J. aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der christlichen Gewerkschaften folgende Veranstaltungen des Gesamtverbandes statt:

Am 12. Oktober eine Jubiläumskundgebung in der großen Festhalle auf dem Ausstellungsgelände in Köln unter Mitwirkung der Gesangsabteilung des christlichen Metallarbeiterverbandes in Ehen;

am 18. Oktober eine öffentliche Vertretertagung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften im Franz-Hitze-Saal am Westbahnhof in Köln.

Den beiden Tagungen geht die öffentliche Herbstausstellung des Gesamtverbandes, die am 11. Oktober ebenfalls im Franz-Hitze-Saal stattfindet, voraus.

Aus Anlaß der Veranstaltungen soll eine umfangreiche Festschrift mit wertvollen Aufsätzen von Führern der Bewegung, mit Selbstbiographien der älteren im Vordergrund der Bewegung stehenden Führer herausgegeben werden.

Für die Nichtorganisierten! Besucher in einem Irrenhaus zu einem Irrenpfleger:

„Wieviel Berrückte haben Sie hier?“

„Ungefähr siebenhundertfünfzig.“

„Und wieviel Pfleger?“

„Zwölf.“

„Haben Sie keine Angst, daß sich die Berrückten einmal organisieren und gemeinsam über Sie herfallen?“

Pfleger (lächelnd): „Berrückte und Narren organisieren sich nie.“

(„The Critic“, London, v. 12. 1. 24.)

Feinde unserer Bewegung. Der „Typograph“, Organ unseres Bundesverbandes der Buchdrucker, bringt folgende Notiz, die auch von unseren Mitgliedern beachtet zu werden verdient.

Der Kapitalismus ist ein Feind der Gewerkschaftsbewegung. Das weiß jeder. Nicht jeder aber weiß, daß es noch andere schlimme Feinde der Gewerkschaften gibt, die oft unerkannt ihr Unwesen treiben. Dazu rechnet auch die Unvernunft. Einem bösen Geiste gleich durchweht sie grimmig die Bewegung. Nach allen Richtungen schickt sie Sendboten aus in Gewerkschaftsversammlungen, Sitzungen und Konferenzen. Und diese Sendboten heißen Gleichgültigkeit, Opferlosigkeit, blöder Radikalismus und Dummheit. Geist „Unvernunft“ steht schon frühzeitig auf und ruft die „Gleichgültigkeit“ zu sich und spricht: „Gehe an dein Lagerwerk und Sorge dafür, daß die Versammlungen immer schlechter besucht werden, daß die Gewerkschaftspresse nicht gelesen und daß vor allen Dingen den Gewerkschaftsvertrauensleuten kein Gehör verschafft wird. Und zu dem Zweiten sagst er: Gehe auch du an die Arbeit, Freund Opferlosheit, und halte Heerzshau. Deine Arbeit hat sich immer noch bewährt. Arbeite nur so weiter mit den geringen Beiztügen und Sorge dafür, daß die Forderungen auf höhere Leistungen immer größer werden. Und freudig redet er den Dritten an und spricht: Du warst mir immer ein treuer Begleiter, Gesinnung Radikalismus. Deine Arbeit hat gerade in den letzten Jahren sich ausgezeichnet gelohnt. Meine Saat trägt hundertfältige Frucht, die du in deine Schauern einführen kannst. Arbeite nur so weiter. Und dann steht der böse Geist auf und redet sich, denn sein Leidbruder Dummheit steht vor ihm. Wie eine Majestät tritt er vor ihn und steckt ihm einen Orden an mit den Worten: Nimm entgegen diese Auszeichnung, mein Herzensbruder, und trage sie als ein Symbol deiner

unvergänglichen Arbeit. Möge die Majestät deine Arbeit erleichtern, denn sie lautet: „Gegen Dummheit kämpfen die Götter selbst vergebens.“ Und mit einem warmen Händedruck entläßt er ihn. Die Sendboten gehen an ihre Arbeit. Von weitem aber steht der böse Geist und sieht ihrer Arbeit schmerzhaft zu. Und wenn es Abend geworden ist, beugt er sich in das Lager des zuerst geschilberten Feindes. Und beide reihen und drücken sich dankbar die Hände. Das sind die Feinde der Gewerkschaftsbewegung. Frage dich, auf welcher Seite du stehst. Bist du ein wahrer Freund mit dem Grundlag: Glaube, Hoffnung, Liebe und Treue, oder gehörst du mit zu den Sendboten des bösen Geistes? Prüfe, entschelde und handle!

## Beamtenfragen.

**Wohnungsfrage für Beamte.** Die Beamtenorganisationen hatten im Juli 1924 an die Reichsregierung Eingaben gerichtet, um den Wohnungsgeldzuschuß endgültig ab dem 1. Januar d. J. eingetretene Preissteigerung zu erhöhen. Das Reichsfinanzministerium hat nunmehr noch eingehender Prüfung den Gewerkschaften mitgeteilt, daß eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nicht in Frage kommen könne. In der Begründung heißt es, daß im allgemeinen in Deutschland gegenwärtig nicht mehr als 60 Prozent der Mietwohnungen zu zahlen sind, und daß der Ortszuschlag mit 80 v. H. der vollen Höhe jetzt auf eine 60 prozentige Mietmiete abgesetzt sei. Demnach hätten die Beamten vom 1. April d. J. an 5 bis 10 Prozent mehr Wohnungsgeldzuschuß erhalten als ihnen rechtmäßig zugehört hätte. Diese Mehrleistung hätte das Reich nicht zurückfordern, sondern verrechnen, da die zu zahlende Miete im allgemeinen 2 Prozent mehr betrage, als Zuschüsse vom Reich zum Wohnungsgeld geleistet werden. Der Reichsfinanzminister teilte den Organisationen weiter mit, daß er, um Gärten zu erwerben, sich an den Reichsarbeitsminister gewandt habe, um eine möglichst gleichmäßige Festsetzung der Zuschüsse auf die Mieten in allen Ländern zu erzielen. Eine Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse für Beamte könne erst dann wieder in Frage kommen, wenn eine weitere Veranschaulichung der Goldmieten im Reich allgemein Platz greifen sollte.

**Beamteneigenschaft.** Unzulässigkeit des Rechtswegs zur Feststellung. Das Beamtenverhältnis ist ein Verhältniß des öffentlichen Rechts; die aus ihm entstehenden Ansprüche sind öffentlich-rechtlich. Sie können deshalb im Rechtswege nur verfolgt werden, soweit das Gesetz es gestattet. In Übereinstimmung mit früheren rechts- und landesrechtlichen Vorschriften bestimmt Artikel 129 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht. In Rechtsstreitigkeiten, die derartige Ansprüche der Beamten zum Gegenstand haben, werden die Gerichte vielfach genötigt sein, die Vorfrage zu entscheiden, ob ein Beamtenverhältnis besteht. Ihre Bejahung oder Verneinung hat aber nur Bedeutung für den im Prozeß belangenen vermögensrechtlichen Anspruch. Dagegen steht den Gerichten die Feststellung des Beamtenverhältnisses als solchen, eben seiner öffentlich-rechtlichen Natur wegen, nicht zu. Ein Antrag auf Feststellung der Beamteneigenschaft kann zwar unter Umständen als Antrag auf Feststellung eines sich auf diese Eigenschaft gründenden vermögensrechtlichen Anspruchs, etwa eines Gehaltsanspruchs, gemeldet sein. Dann trägt eine ungenauere Fassung des Antrages vor, die sachlich unzulässig ist. Auch wird nicht selten dem Antrag auf Feststellung oder Erfüllung eines vermögensrechtlichen Beamtenanspruchs der Antrag auf Feststellung der Beamteneigenschaft selbst vorausgeschickt. Ihm kommt nur vorbereitende Bedeutung zu, ähnlich wie dem Antrag auf Feststellung des Eigentums an einer Sache, der dem Antrag auf ihre Herausgabe voranzustellen wird. Für Klagen jedoch, mit denen die selbständige, von freitragenden vermögensrechtlichen Ansprüchen losgelöste Feststellung verlangt wird, daß jemand Beamter sei, ist der Rechtsweg nicht gegeben. Das alles gilt ebenso für Staaten, mit denen die ungesetzliche, die Beamteneigenschaft vermeintende Feststellung begehrt wird, auch für sie ist der Rechtsweg unzulässig.

## Aus den Bezirken und Ortsgruppen.

**Baden.** Die beiden Gemeindearbeiterverbände hatten dem Arbeitgeberverband badischer Gemeinden Anträge unterbreitet dahingehend, die ab 4. Mai gültigen Löhne um 20 Prozent zu erhöhen und die Vorarbeiter-, Handwerker- und Schichtarbeiterzulage um das 2/3fache. In Verhandlungen über diese Anträge lehnte der Arbeitgeberverband jegliche Erhöhung der Löhne ab. Die angerufene Bezirksarbeitsstelle sollte am 8. August

einen Schiedsspruch, demzufolge die Grundlöhne ab 1. August um 8 Prozent erhöht werden sollten. Eine Erhöhung der Zulagen wurde abgelehnt. Die Gemeindearbeiterverbände nahmen den Schiedsspruch an, der Arbeitgeberverband lehnte ihn ab. Bei der Ablehnung tat sich besonders der badische Oberbürgermeister Dr. Finter hervor, der sich eifrig bemühte, andere Städtevertreter zu verpflichten, den Schiedsspruch abzulehnen. Selbst hielt es Dr. Finter nicht für nötig, dem Stadtrat die Frage vorzulegen, ob der Schiedsspruch von der Stadt angenommen oder abgelehnt werden sollte. Er beauftragte vielmehr in eigener Machtvollkommenheit den Bürgermeister Sauer in der Mitgliederversammlung gegen den Schiedsspruch zu stimmen. (1) Dies gab und Veranlassung, im Stadtrat der „Badischen Beobachter“ gegen das Verhalten des Herrn Oberbürgermeister auf das Schärfste zu protestieren.

Der Arbeitgeberverband legte gegen den Bezirkschiedsspruch beim Zentralausschuß Berufung ein. Am Dienstag, den 26. August, fand in Berlin im Gebäude des vorläufigen Reichswirtschaftsrates Verhandlung des Zentralausschusses statt. Als Vertreter unseres Verbandes begründete Kollege Bezirksleiter fahrender die Ablehnung der Berufung des Arbeitgeberverbandes. Der Zentralausschuß trat nach eingehender Beratung dem Bezirkschiedsspruch bei mit der Maßgabe, daß die erhöhten Löhne Geltung haben müssen bis 30. November. Die Bewegung endete somit für die badischen Gemeindearbeiter mit vollem Erfolg. Mit Wirkung ab 3. August gestaltes sich die badischen Löhne wie folgt:

Gruppe u. Alter	Mann heim Pfg.	Ortsklasse			
		A Pfg.	B I Pfg.	B II Pfg.	C u. D Pfg.
<b>Gruppe Ia.</b>					
über 24 Jahre	75	69	65	60	59
von 21-24 J.	72	66	62	57	56
„ 18-21 J.	65	60	56	51	51
<b>Gruppe Ib.</b>					
über 24 Jahre	72	66	62	57	56
von 21-24 J.	69	63	59	54	53
„ 18-21 J.	62	56	53	48	48
<b>Gruppe II.</b>					
über 24 Jahre	69	63	59	54	53
von 21-24 J.	66	60	55	51	50
„ 18-21 J.	56	54	49	46	45
<b>Gruppe III.</b>					
über 24 Jahre	63	57	54	51	50
von 21-24 J.	60	54	51	48	48
„ 18-21 J.	54	48	46	43	43
<b>Gruppe IV.</b>					
über 24 Jahre	48	42	40	38	37
von 21-24 J.	46	40	38	36	35
„ 18-21 J.	42	38	34	32	31
<b>Verhältnisse.</b>					
1. Jahr	18	12	11	10	10
2. „	20	18	17	15	15
3. „	26	24	22	20	20
4. „	39	35	34	31	31

Die Sonderzulage von 8 Pfg. pro Stunde (A u. B) nach dem 1. 11. in den Abteilungen eingeschrieben. Die Zusatzzulage (C und D) beträgt je 8 Pfg. pro Stunde. Die Vorkarbeiterzulage beträgt in Ortsklasse A und B 4 Prozent, in C und D 3 Prozent des Stundenlohnes. Die Schichtzulage in Ortsklasse A und B beträgt bei 8facher Schicht 4 Prozent, bei 6facher Schicht 3 Prozent. Die Schichtzulage in Ortsklasse C und D beträgt bei 8facher Schicht 3 Prozent, bei 6facher Schicht 2 Prozent und darüber aufgerundet und unter 0.5 Pfg. abgerundet werden.

## Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

- Nikolaus Sauer, Mannheim 5. 8. 24.
- Peter Precht, Würzburg 21. 8. 24.
- Johann Bauserberg, Bonn a. Rh. 24. 8. 24.
- Gg. Riberich, Darmen 24. 8. 24.
- Gerh. Bus, Köln 27. 8. 24.

Die Kollegin

- Babette Sautner, München 18. 8. 24.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. Eickmann, Köln, Venloerwall 9.  
Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6